

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.08.2022	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	23.08.2022	öffentlich
Kulturausschuss	24.08.2022	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	30.08.2022	öffentlich
Integrationsrat	31.08.2022	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.09.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Personalbedarfe mit Bezug zum Konflikt in der Ukraine und die Einrichtung von kw-Mehrstellen im Stellenplan 2023

Betroffene Produktgruppe

110108 Personalmanagement

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Personalaufwand im Jahr 2023:

- 1) 372.000 €
- 2) 45.000 €
- 3) 30.000 € (refinanziert)
- 4) 480.000 €
- 5) 60.000 €

Die ungedeckten Mehraufwendungen in Höhe von 957.000 € sind im Haushaltsplanentwurf 2023 nicht enthalten und führen zu einer entsprechenden Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses im Haushaltsjahr 2023, sofern keine anderweitigen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 07.04.2022, TOP Ö 4.1, 3647/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 19.05.2022, TOP Ö 4.1, 3873/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen,

der Einrichtung von Mehrstellen-kw 2024 im Stellenplan 2023 im Volumen von 6,2

Vollzeitäquivalenten im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und dem damit verbundenen Personalaufwand von 372.000 Euro in 2023 in der Produktgruppe 110108 Personalmanagement zuzustimmen.

2. Der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen,

der Einrichtung einer Mehrstelle-kw 2024 im Stellenplan 2023 im Volumen von 1,0 Vollzeitäquivalenten im Amt für Schule und dem damit verbundenen Personalaufwand von 45.000 € in 2023 in der Produktgruppe 110108 Personalmanagement zuzustimmen.

3. Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen,

der Einrichtung einer Mehrstelle-kw 2024 im Stellenplan 2023 im Volumen von 0,5 Vollzeitäquivalenten in der Volkshochschule und dem damit verbundenen Personalaufwand von 30.000 € in 2023 in der Produktgruppe 110108 Personalmanagement zuzustimmen.

4. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen,

der Einrichtung von Mehrstellen-kw 2024 im Stellenplan 2023 im Volumen von 9,0 Vollzeitäquivalenten im Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – und dem damit verbundenen Personalaufwand von 480.000 € in 2023 in der Produktgruppe 110108 Personalmanagement zuzustimmen.

5. Der Integrationsrat und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen,

der Einrichtung einer Mehrstelle-kw 2024 im Stellenplan 2023 im Volumen von 1,0 Vollzeitäquivalenten im Kommunalen Integrationszentrum und dem damit verbundenen Personalaufwand von 60.000 € in 2023 in der Produktgruppe 110108 Personalmanagement zuzustimmen.

Begründung:

Seit Beginn des russischen Krieges gegen die Ukraine im Februar dieses Jahres wurden in Bielefeld rund 3.800 Menschen aufgenommen. In erster Linie handelt es sich bei den Ukrainischen Geflüchteten um Frauen und Kinder. Nachdem zu Beginn des Krieges die meisten Geflüchteten von einer nur kurzen Aufenthaltsdauer und einer baldigen Rückkehr in ihre Heimat ausgegangen sind, sorgen sowohl die ungewisse Länge des immer noch andauernden Krieges und das Ausmaß der Zerstörung im Heimatland dafür, dass nach einer Befragung des Jobcenters mehr als die Hälfte der Flüchtlingsfamilien längerfristig in Deutschland bleiben und sich hier eine neue Zukunft aufbauen wollen. Eine Integration der geflüchteten Menschen erscheint somit noch dringlicher als bisher.

Mit den Dringlichkeitsentscheidungen Nr.94 und Nr.95 sind überplanmäßige Einsätze in verschiedenen Ämtern bis zum 31.12.2022 im Umfang von insgesamt 30,5 Vollzeitäquivalenten genehmigt worden. Aufgrund der oben beschriebenen Situation ist bisher noch keine vollständige Entlastung in den Bereichen eingetreten und auch kurzfristig nicht zu erwarten. Eine weitere Bereitstellung von Personalkapazitäten im Umfang von 17,7 Vollzeitäquivalenten ist daher zur kontinuierlichen Weiterführung der Aufgaben zwingend erforderlich. Die aktuelle Situation stellt

sich wie folgt dar.

Zu 1) Jugendamt

Durch die Dringlichkeitsentscheidung Nr.94 vom 16.03.2022 sind Mittel für überplanmäßiges Personal für die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Jugendamt im Umfang von 7,0 Vollzeitäquivalenten bereitgestellt worden. Nach Prüfung ergibt sich, dass über den 31.12.2022 hinaus 6,2 Vollzeitäquivalente benötigt werden.

0,5 VZÄ für die Planung und inhaltliche Umsetzung notwendiger Betreuungsangebote für die Kinder unter sechs Jahren, für die Vermittlung der geflüchteten Kinder in die Regelangebote der Kindertagesbetreuung und die Administrierung der Brückenprojekte

Bisher sind ca. 400 Kinder unter sechs Jahren aus der Ukraine nach Bielefeld zugewandert. Hierunter befinden sich ca. 300 Kinder in dem Altersbereich von zwei bis sechs Jahren, für die vordringlich Betreuungsangebote geplant und im Zusammenwirken mit freien Trägern der Jugendhilfe oder anderen Dritten umgesetzt werden müssen. Das geht angesichts der hohen Auslastung der Kitas und Kindertagespflegepersonen vor allem durch neu zu schaffende sog. Brückenprojekte, neue Angebote in Großtagespflegestellen oder Kinderstuben. Der damit verbundene Aufwand ist immens, weil die Landesvorgaben die Installierung von (landes- und/oder kommunalfinanzierten) Brückenprojekten erschweren und geeignetes Personal gefunden und qualifiziert bzw. von der Bezirksregierung zugelassen werden muss.

Diese Betreuungsangebote sind nicht nur für die Kinder wichtig. Ohne Kinderbetreuungsangebote können die alleinerziehenden ukrainischen Mütter keinen Sprachkurs absolvieren. Damit wird ihre Integration in die Gesellschaft und die Möglichkeiten einer Arbeitsaufnahme werden erschwert.

Außerdem ist zum 01.08.2022 gemeinsam mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie des EvKB ein einjähriges Beratungs- und Betreuungsangebot für die durch den Krieg und die Flucht emotional stark belasteten Kinder, Jugendlichen und ihre Mütter installiert worden. Dieses muss jugendhilfeplanerisch begleitet und controlled werden, um bei Bedarf nachsteuern zu können.

Die hohe Auslastung der Regelangebote der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege) erschwert dort die Aufnahme ukrainischer Kinder. Zusätzliche Plätze, die durch eine vorübergehende Senkung der Personalstandards hätten geschaffen werden können, sind nicht zugelassen worden. Damit es dennoch gelingt, immer wieder ukrainischen Kindern eine Aufnahme zu ermöglichen, bedarf es zahlreicher Gespräche und intensiver Vermittlungsbemühungen.

Außerdem müssen die vorstehend beschriebenen Brückenprojekte im Diskurs mit dem weiteren Mittelgeber Land verwaltungsmäßig umgesetzt werden, da die ausführenden Träger Anspruch und Bedarf an einer zeitnahen Gewährung der Förderleistungen haben, um das eingesetzte Personal regelmäßig bezahlen zu können.

1,7 VZÄ für die Übernahme der Vormundschaften und Pflegschaften

Aktuell werden 46 Kinder und Jugendliche aus der Ukraine von Mitarbeitenden des Jugendamtes als Amtsvormund begleitet. Die Amtsvormünder sind die rechtlichen Vertreter der Minderjährigen. Überwiegend handelt es sich um Vormundschaften für Kinder und Jugendliche aus Waisen- bzw. Kinderheimen. Zum Teil handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Wegen des fortdauernden Krieges und der damit verbundenen Zerstörung in der Ukraine ist nicht damit zu rechnen, dass die Kinder und Jugendlichen in absehbarer Zeit in die Ukraine in die Waisen- und Kinderheime zurückkehren können.

Das Jugendamt ist ausschließlich für Kinder und Jugendliche zum Vormund bestellt worden, bei denen die Leitung des ukrainischen Waisen- oder Kinderheims die Vormundschaft nicht weiter ausüben konnte oder wollte. Nach ukrainischem Recht ist die Leitung des Waisen- oder Kinderheims rechtliche Vertreterin der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, also Vormund im Sinne des deutschen Rechts. Die ukrainische Leiterin einer Einrichtung mit zu betreuenden

erwachsenen Personen erwägt derzeit in die Ukraine zurückzukehren. In Bielefeld verbleiben dann 23 Minderjährige, für die die Leitung derzeit noch die rechtliche Vertretung ausübt. Sofern die Leiterin tatsächlich ausreist, wird für die 23 Minderjährigen umgehend das Jugendamt zum Vormund bestellt.

Das Jugendamt muss dann 2023 insgesamt 69 Kinder und Jugendliche als Vormund vertreten.

Bei einer abgestimmten Sollfallzahl von 40 Vormundschaften je VZÄ ergibt sich somit ein Personalbedarf von 1,7 VZÄ.

Der aktuelle Personalbedarf von 1,0 VZÄ wurde durch die befristete Einstellung einer früheren Mitarbeiterin (aus dem Ruhestand) und durch die vorzeitige Rückkehr einer Mitarbeiterin aus einem Sabbatical im Umfang von je 0,5 VZÄ gedeckt. Eine Stellenbesetzung der weiteren 0,7 VZÄ erfolgt nur, wenn die Vormundschaften durch die oben beschriebene Rückkehr der Leiterin des Kinderheims auf das Jugendamt übergehen müssen.

3,0 VZÄ für die Aufnahme und Hilfeplanung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen sowie die Beratung und Unterstützung der eingereisten Mütter mit ihren Kindern

Hierfür sind bisher 3,0 VZÄ zur Verfügung gestellt worden. Anders als in früheren Kriegs- und Fluchtkontexten ist die Zahl der aus der Ukraine unbegleitet eingereisten Minderjährigen zwar geringer als erwartet. Auf der anderen Seite ist die Zahl der Mütter, die mit ihren Kindern alleine eingereist sind und einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, deutlich höher. Mit Fortdauer des Krieges in der Ukraine und mit längerem Verbleib der ukrainischen Flüchtlinge in Bielefeld ist schon jetzt ein steigender Bedarf an Beratung und Unterstützung der Mütter, Kinder und Jugendlichen in Fragen der Erziehung und hinsichtlich der Sicherstellung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung festzustellen.

Die Deckung des Personalbedarfs gestaltet sich angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der Sozialarbeit schwierig. Erforderlich waren die befristete Einstellung von zwei früheren Mitarbeiter*innen (aus dem Ruhestand) und die Stundenaufstockung bei zwei Bestandsmitarbeiterinnen. Erst ab 01.08.2022 war es möglich, eine neue Teilzeitkraft befristet einzustellen. Das hat zu einer massiven Mehrbelastung und Überstunden bei anderen Mitarbeiter*innen und bei Vorgesetzten geführt.

1,0 VZÄ für die Betreuung von unbegleitet eingereisten Minderjährigen in den Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung oder ambulant

Die Rund-um-die-Uhr-Betreuung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen erfordert einen sehr hohen Personalaufwand, den die freien Träger angesichts des Fachkräftemangels nicht alleine decken können. Daher musste sich die Stadt Bielefeld selber in die Betreuung in Form eines Betreuungsverbundes mit den Trägern der freien Jugendhilfe einbringen.

In den meisten Betreuungsangeboten ist es gelungen, eine stabile Betreuungssituation zu schaffen. Im Haus Daheim, in dem ca. 15 Kinder mit aus der Ukraine eingereistem Betreuungspersonal betreut werden, ist allerdings weiterhin ein flankierender Einsatz durch städtisches Personal erforderlich. Hier gibt es konkrete Überlegungen, dass ein freier Träger die Einrichtung übernimmt und das ukrainische Betreuungspersonal einstellt. Der freie Träger muss allerdings weiteres Personal einstellen und hat die Stadt Bielefeld aufgefordert, zumindest in einer Übergangsphase durch die Bereitstellung von Personal flankierend mitzuwirken. Um die Übergabe des Hauses Daheim an den freien Träger nicht zu gefährden, sollte sich die Stadt Bielefeld nicht kurzfristig herausziehen.

Auch zeichnet sich bereits jetzt ab, dass einige wenige Kinder bzw. Jugendliche nur mit intensiver Unterstützung in den bisherigen Betreuungssettings zu halten sind bzw. in den städtischen Inobhutnahmeeinrichtungen untergebracht werden müssen, um das Kindeswohl sicher zu stellen. Auch in diesen Fällen ist eine adäquate Betreuung nur mit zusätzlichem städtischem Personal leistbar.

Zu 2) Amt für Schule

1,0 VZÄ für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Schulanmeldung/ Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Aufgrund der andauernden Kriegssituation in der Ukraine flüchten weiterhin zahlreiche Menschen nach Bielefeld. Es hat sich bestätigt, dass durch die hohe Anzahl schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher der Aufwand für deren schulische Beratung und Zuweisung an die Bielefelder Schulen nur mit dem zusätzlich zur Verfügung gestellten Personal sichergestellt werden kann. Aktuell haben wir rund 1.000 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahren (schulpflichtig Grundschule und SEK I) an Bielefelder Schulen zugewiesen. Es gilt weiterhin, einen „Zuweisungstau“ zu verhindern und die zügige Einschulung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB) ist bestrebt, die ukrainischen Schülerinnen und Schüler (SuS) hier in NRW zeitnah ins Schulsystem zu integrieren, ihnen aber auch die Rückkehr ins Heimatland zu erleichtern.

Hierfür plant das MSB die kurzfristige Einrichtung des Herkunftssprachlichen Unterrichtes (HSU) „Ukrainisch“ und hat Abfragen bei den betroffenen Eltern der SuS durch das Schulamt für die Stadt Bielefeld veranlasst. Die Einrichtung und Organisation (Vorbereitung und Durchführung der Elterninfoabende, Durchführung eines separaten Anmeldeverfahrens, Erfassung in Datenbank, u.v.m.) dieses HSU erfordert zusätzliche Verwaltungstätigkeiten, die ohne zusätzliches Personal nicht umgesetzt werden können.

Das MSB hat des Weiteren zur Unterrichtung der neuen SuS Regelungen zu befristeten Arbeitsverhältnissen im Kontext der Bildungsangebote für schulische Projekte in der Zuwanderungsgesellschaft getroffen. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfordert dementsprechend einen höheren Aufwand in der Sachbearbeitung.

Um die Erledigung der o.g. Aufgaben sicherstellen zu können, ist die weitere Bereitstellung von Personal unabdingbar

Zu 3) Volkshochschule

0,5 VZÄ für die pädagogische Beratung zu Integrationskursen sowie Unterstützung bei deren Verwaltung

Seitens der Volkshochschule wurden in 2022 neue Integrationskurse für Ukrainerinnen und Ukrainer umgesetzt.

Es besteht dadurch sowohl zusätzlicher Personalbedarf für die Beratung der Geflüchteten als auch für die Unterstützung im Bereich der Planung und Verwaltung der Kurse. Die Stelle ist zunächst befristet vom 01.05.2022 bis zum 31.12.2022 besetzt worden. Die vier neuen Integrationskurse werden bis ca. 31.12.2023 laufen.

Daher besteht Bedarf an Weiterbeschäftigung. Die BAMF-geförderten Kurse refinanzieren die eingerichtete Stelle.

Zu 4) Sozialamt

Trotz der aktuell geringen Zahl von neuzugewiesenen Menschen aus der Ukraine nach Bielefeld und dem zum 01.06.2022 vollzogenen Rechtskreiswechsel des Leistungsbezuges in das SGB II besteht für Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf diese Zielgruppe weiterhin Personalbedarf.

So sind vor allem sozialarbeiterische Aufgaben zur Versorgung, Unterstützung der Zielgruppe

unverändert und weit über den 31.12.2022 zu erledigen. Auch im Bereich der Unterbringung besteht unverändert Bedarf vor allem durch Akquise von Wohnraum bei gleichzeitiger Rückabwicklung von Notunterkünften. In Folge des Rechtskreiswechsels stehen im Bereich AsylbLG vor allem Nacharbeiten bei Erstattungs-, Forderungs- und Abrechnungsangelegenheiten an.

6,0 VZA Sozialarbeit für geflüchtete Ukrainer*innen

Für den Bereich Sozialarbeit für geflüchtete Ukrainer*innen wurde überplanmäßiges Personal im Umfang von 6,0 VZÄ bewilligt.

Aufgabe der Sozialarbeit ist es, die in Bielefeld lebenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu beraten und den Integrationsprozess der Personen zu begleiten. Es ist offenkundig, dass dieser Prozess und diese Aufgabe– insb. unter Berücksichtigung der unklaren Lage in der Ukraine und nicht absehbarer Rückkehrabsichten und -möglichkeiten – bis mindestens zum Ende des Jahres 2023 andauern wird.

In den ersten Monaten der Flüchtlingskrise konnte nicht für alle der 6 bewilligten üpl-Stellen Personal am Arbeitsmarkt gefunden werden. Um den akuten Beratungsbedarf der Geflüchteten abdecken zu können, wurden fast alle Stellen des Casemanagements aus dem Landesprogramm KIM hierfür eingesetzt. Eine weitere Inanspruchnahme von CM-Stellen für die Beratungsarbeit ist zukünftig nicht mehr möglich. Das Land hat klar signalisiert, dass der bisherige vorübergehende Einsatz von CM zur Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge so zwar in Ordnung war, dies aber zukünftig nicht mitgetragen wird. Die daraus resultierende Betreuungslücke ist mit dem derzeitigen Personalstamm von 9,6 VZÄ bei gleichzeitigem Betreuungsvolumen von 2.786 geflüchteter Menschen (inkl. rund 1.500 geflüchtete Ukrainer*innen) nicht leistbar. Bei einem sozialarbeiterischen Betreuungsschlüssel von 1:180 besteht ein Personalbedarf von 15,6 VZÄ. Um den Betreuungs- und Integrationsprozess weiterhin erfolgreich gestalten zu können, ist die weitere Bereitstellung von Personalkapazitäten im Umfang von 6,0 VZÄ bis zum 31.12.2023 zwingend erforderlich.

Bei der Betrachtung ist bereits berücksichtigt, dass bei Neufällen grundsätzlich ein intensiverer sozialarbeiterischer Betreuungsschlüssel von 1:120 zugrunde gelegt wird, dies aber durch flankierende Arbeit des CM kompensiert werden kann.

Mit der Verlängerung bis zum 31.12.2023 wird die Gewinnung von Personal unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktbedingungen erleichtert.

1,0 VZÄ Unterbringung geflüchteter Ukrainer*innen

Für den Bereich Unterbringung geflüchteter Ukrainer*innen wurde überplanmäßiges Personal im Umfang von 2,0 VZÄ bewilligt.

Aufgabe der Unterbringung ist es, die in Bielefeld lebenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in geeigneten Wohnraum bzw. Unterkünfte unterzubringen. Obwohl die Menschen aktuell ein Dach über dem Kopf haben und die Unterbringung in den Sporthallen beendet werden konnte, gibt es weiterhin einen hohen Bedarf an Akquise und Vermittlung von Wohnraum für die Zielgruppe. Auch werden immer wieder Umzüge notwendig, da zum Beispiel Wohnraum nicht mehr zur Verfügung steht oder Familiennachzüge eine größere Wohnung erfordern.

Da bisher - aufgrund der kurzen Vertragslaufzeit - erst eine üpl-Stelle besetzt werden konnte, wurde die Arbeit bislang durch Überstunden und durch Priorisierung der notwendigen Arbeit aufgefangen. Das hat dazu geführt, dass noch keine Einweisungsbescheide und auch noch keine Kostenfestsetzungen gefertigt wurden, die entsprechend die städtischen Einnahmeseite verbessern würden. Dies ist nun für alle Geflüchteten aus der Ukraine nachzuholen.

2,0 VZÄ Sachbearbeitung AsylbLG bis 30.06.2023

Für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine für das Jahr 2022 wurde überplanmäßiges

Personal im Umfang von 4,0 VZÄ bewilligt.

Nach dem Rechtskreiswechsel besteht noch Bedarf für 2,0 VZÄ, um die Fallakten für rund 3.800 Geflüchtete abzuschließen. Dabei sind die folgenden notwendigen Nacharbeiten durchzuführen:

- 1) Durchsetzung von Erstattungsansprüchen ggü. Sozialleistungsträgern
Seit dem 01.06.2022 haben ukrainische Geflüchteten unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Nicht alle Leistungsberechtigten konnten direkt ab dem 01.06.2022 in die Rechtskreise SGB II oder SGB XII übergeleitet werden. Für den Übergangszeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2022 bestehen deshalb flächendeckend Erstattungsansprüche der Stadt Bielefeld (AsylbLG) gegenüber dem Jobcenter und anderen Sozialleistungsträgern, die in jedem Einzelfall personenscharf abzuwickeln sind.
- 2) Abwicklung des Abrechnungsverfahrens mit den Krankenkassen.
Es wurden an rund 3800 Personen Krankenscheine ausgegeben. Für den Zeitraum bis 31.05.2022 sind Rechnungen für Behandlungen und Hilfsmittel personenscharf zuzuordnen und abzuwickeln.
- 3) Forderungsverfolgung ggü. Leistungsempfängern und Dritten.
Zahlreiche Geflüchtete aus der Ukraine haben eigene Wohnungen angemietet und deshalb nach dem AsylbLG Darlehen für die Mietkaution erhalten. Diese Kautionsdarlehen sind (ratenweise) zurückzufordern. In Einzelfällen sind weitere Forderungen zu realisieren.

Insgesamt ist auch zu berücksichtigen, dass ab dem 01.06.2022 nach § 18 Abs. 3 AsylbLG die Gesundheitskosten und sonstigen Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG vom Bund über das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) erstattet werden. Für den Übergangszeitraum vom 01.06.2022 bis 31.08.2022 wird das Erstattungsverfahren neu geregelt und vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt. Zum Ablauf des Erstattungsverfahrens gibt es noch keine Informationen. Außerdem werden im Erstattungszeitraum voraussichtlich die Krankenbehandlungskosten einzelfallbezogen zur Erstattung angefordert werden müssen. Darüber hinaus sind Kosten für Arzneimittel, Hilfsmittel und sonstige Leistungen in jedem Einzelfall personenscharf zu ermitteln und zur Erstattung anzufordern.

In diesem Kontext ist die Aufgabenerledigung zudem zeitlich stark abhängig vom Abrechnungsprozess bei den Krankenkassen, da ein Erstattungsverfahren erst eingeleitet werden kann, wenn von dort die Krankenscheine abgerechnet wurden. Erfahrungsgemäß ist hier mit einem Zeitraum von 6 – 12 Monaten zu rechnen.

Zusammenfassend werden diese Arbeiten sich bis Mitte des Jahres 2023 erstrecken, so dass ein weiterer Personaleinsatz im Umfang von 2,0 VZÄ bis 30.06.2023 notwendig ist.

Arbeitsbereiche „Bildung und Teilhabe“ sowie „Trägerkooperation und -finanzierung“

Hier werden keine weiteren Stellenbedarfe gesehen. Im Bereich „Bildung und Teilhabe“ können die Arbeiten bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden. Durch die gleichzeitige Einführung der Bildungskarte und damit perspektivisch verbundene Vereinfachungen in der Sachbearbeitung können die zusätzlichen Fallzahlen mit dem vorhandenen Personal im Jahr 2023 bewältigt werden. Auch im Bereich „Trägerkooperation und -finanzierung“ können die vertraglichen Regelungen und die damit verbundenen Nacharbeiten entsprechend abgeschlossen werden.

Zu 5) Kommunales Integrationszentrum

1,0 VZÄ für die schulische Beratung

Knapp 1.000 Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren unterliegen aktuell der Schulpflicht für die Bereiche der Grundschule und der Sekundarstufe I. Für die schulische Beratung zur passgenauen Einschulung dieser Gruppe ist das Kommunale Integrationszentrum zuständig. Die Beratung der Jugendlichen im Bereich der Sekundarstufe II obliegt der REGE mbH. Im Kommunalen

Integrationszentrum stehen in der Regel drei Stellen zur Verfügung, die auf den „Regelbetrieb“ für die normale Zuwanderung aus dem europäischen Ausland (EU Zuwanderung vor Ukrainekrieg ca. 50 % der Zuwanderung) und nicht europäischen Ausland ausgelegt sind und nicht auf Krisensituationen mit deutlich erhöhter Zuwanderung von Schüler*innen. Zwei dieser Stellen sind schon länger wegen Langzeiterkrankungen nicht besetzt. In einem Fall wurde jetzt eine Krankheitsvertretung für ein Jahr eingestellt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt in seinen Dringlichkeitsentscheidungen vom 07.04.2022 und 19.05.2022 der Besetzung von drei weiteren Stellen, befristet bis zum 31.12.2022 zugestimmt. Dadurch konnte verhindert werden, dass es bei den zahlreichen einzuschulenden Kindern zu einem Beratungsstau kam.

Von den knapp 1.000 schulpflichtigen Kindern in der Grundschule und der Sek. I wurden zwischenzeitlich 748 fest eingeschult (Stand: 01. Juli 2022). Die Verbleibenden befinden sich aktuell noch im Beratungsprozess, sind verzogen oder besuchen beispielsweise Schulen außerhalb Bielefelds. Die Integration von letztendlich rund 900 Schüler*innen in die Grundschule und die Sekundarstufe I innerhalb von weniger als einem halben Jahr und im laufenden Schulbetrieb ohne zusätzliches pädagogisches Personal stellen die Schulen vor eine bislang nicht dagewesene Aufgabe.

Nach dem Abschluss der reinen Schulformberatung und der schulscharfen Zuweisung in Abstimmung mit dem Schulamt für die Stadt Bielefeld, warten nun die weiteren Arbeitsinhalte der schulischen Beratung im KI auf die Umsetzung. Auch hier ist insbesondere die hohe Zahl der Schüler*innen das Problem. Im Einzelnen sind besonders folgende Aufgaben durch die Mitarbeiterinnen des KI wahrzunehmen:

- Integrationsbegleitende Beratung und Koordination von Hilfsangeboten für neuzugewanderte Schüler*innen / Eltern aus der Ukraine allgemein, z. B. in Form von Beratungs- und Vernetzungsangeboten für Eltern im Stadtteil (hier insbesondere Heepen und Stieghorst wegen der dort bezogenen Wohnungen) in Form von Elterncafés, offenen Sprechstunden, Informationsangeboten, etc.
- Integrationsbegleitende Beratung und Koordination von Hilfsangeboten für neuzugewanderte ukrainische Schüler*innen und Eltern aus Sinti- und Roma-Familien: Beratungsangebote für Bildungseinrichtungen sowie kontextgerechte Beratungsangebote für Schüler*innen und Eltern aus diesem Personenkreis.
- Initiierung und Durchführung von Beratungs- und Vernetzungsangeboten für Akteur*innen der Bildungseinrichtungen, die mit neuzugewanderten ukrainischen Schüler*innen und Eltern zusammenarbeiten: aktuelle Informationen und Materialien zur Verfügung stellen, Information über bestehende Angebote, Austausch- und Vernetzungsforen, Themenschwerpunkt: Zusammenarbeit mit Eltern, Angebote zur fachlichen Qualifizierung.
- Befragung von Schulen, Schüler*innen und Eltern (in Zusammenarbeit mit dem Schulamt) hinsichtlich Erfahrungen und Bedarfen bei der Beschulung der ukrainischen Schüler*innen.

Wie eingangs ausgeführt, vollzieht sich derzeit bei vielen ukrainischen Flüchtlingsfamilien ein Perspektivwechsel hin zu einem langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt in Bielefeld. Dabei gilt es insbesondere die Integration der Kinder in den schulischen und gesellschaftlichen Alltag so gut wie möglich zu unterstützen. Gleichzeitig sind die großen Arbeitsspitzen bis Ende 2022 voraussichtlich überwunden. Daher sollen weitere Personaleinsätze im Volumen von 1,0 Vollzeitäquivalenten in der schulischen Beratung des Kommunalen Integrationszentrums über den 31.12.2022 hinaus bis zum 31.12.2023 verlängert werden.

Mehrstellen in der Kommunalen Ausländerbehörde des Bürgeramtes

Das mit Dringlichkeitsentscheidung Nr.94 für das Jahr 2022 in der Kommunalen Ausländerbehörde genehmigte überplanmäßige Personal (7 VZÄ) bedarf für 2023 keiner Verlängerung. Der Personalbedarf in der Kommunalen Ausländerbehörde besteht unabhängig vom Ukrainekrieg. Die Stellen wurden aufgrund der bekannten extrem angespannten Situation in

der Kommunalen Ausländerbehörde bereits vor der Dringlichkeitsentscheidung zum Stellenplan 2023 angemeldet.

Ziel der Aufnahme in die Dringlichkeitsentscheidung Nr.94 war es, den im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation aus der Ukraine entstandenen zusätzlichen personellen Mehraufwand bis zum Stellenplan 2023 aufzufangen, und zwar durch eine kurzfristige Bereitstellung des bereits im regulären Stellenplanverfahren für 2023 angemeldeten Mehrbedarfs. Eine erneute Beschlussfassung im Rahmen dieser Vorlage über das Jahr 2022 hinaus ist nicht erforderlich.

Bei den Stellen in der Kommunalen Ausländerbehörde geht es nicht um überplanmäßige VZÄ bis zum Ende der Ukraine Krise, sondern um die Einrichtung von dauerhaft erforderlichen Planstellen. Der Gesamtpersonalbedarf in der Kommunalen Ausländerbehörde inkl. des aktuell durch die Ukraine Krise entstandenen sowie des dauerhaft wirkenden Bedarfs, wird in einer z. Zt. laufenden Organisationsuntersuchung ermittelt. Die Entscheidung in der Sache wird im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2023 getroffen.

Voraussichtliche Dauer des Personalbedarfs und Deckung des Personalaufwandes

Die Dauer des Personalaufwandes kann aktuell weiterhin nicht valide eingeschätzt werden. Die Verwaltung schlägt daher wieder vor, den Personalaufwand für einen Einsatz bis zum Ende des Jahres zur Verfügung zu stellen und das Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Über eine – über die Förderung der Integrationskurse – hinausgehende Refinanzierung des zusätzlichen Personalaufwandes über Bundes- oder Landesmittel können derzeit noch keine validen Aussagen getroffen werden. Sollten keine entsprechenden Förder- oder Zuschusstöpfe eingerichtet werden oder anderweitige Ausgleichszahlungen erfolgen, würde das zu einer Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses im Haushaltsjahr 2023 im Umfang von 957.000 € für die insgesamt 17,7 kw-Mehrstellen führen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.